



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat VII A 5  
Frau Dr. Antje Pflugbeil  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 16. Mai 2024

Per E-Mail: [VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV)**

GZ VII A 5 - WK 5023/15/10001 :032

DOK 2024/0274316

Sehr geehrte Frau Dr. Pflugbeil,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV). Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Durch die Rechtsverordnung soll mit dem Videoidentifizierungsverfahren (Videoident-Verfahren) ein bereits etabliertes Verfahren geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung (z. B. bei Kontoeröffnungen) geeignet ist. Bislang gilt das Videoident-Verfahren auf Basis des BaFin-Rundschreibens 3/2017 vom 10.04.2017 nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen, die dem Geldwäschegesetz unterliegen.

Der Referentenentwurf sieht nunmehr eine unbeschränkte Ausweitung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG (im Bereich des Nichtfinanzsektors) vor, zu denen auch Lohnsteuerhilfvereine gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG gehören. Dies lehnen wir nachdrücklich ab. Für Lohnsteuerhilfvereine stellt das Videoident-Verfahren keine praktikable Lösung dar.

Lohnsteuerhilfevereine, die aufgrund der Vereinsautonomie sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, werden nach unserer festen Überzeugung nicht in der Lage sein, das aufwändige Videoidentifizierungsverfahren i.S. der Rechtsverordnung einzurichten und anzuwenden. Die Kosten würden zu höheren Mitgliedsbeiträgen führen. Der mit der Videoidentifizierung nach den vorgesehenen Vorgaben verbundene Aufwand wäre allenfalls für wenige große Vereine tragfähig und würde somit zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für kleine Vereine führen.

Die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens und auch des teilautomatisierten Videoidentifizierungsverfahrens ist an eine Identitätsfeststellung mittels eines eID-Verfahrens nach § 18 Personalausweisgesetz, § 12 eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 AufenthG geknüpft. Bietet der Verpflichtete das Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nicht an, bleibt ihm auch die Möglichkeit verwehrt, das Videoident-Verfahren zu nutzen. Den Aufwand zur Einrichtung eines Zugangs zum Videoident-Verfahren sehen wir nicht nur für Lohnsteuerhilfevereine, sondern auch für andere nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete als unrealistisch hoch an. Nicht zu vernachlässigen ist die vorgesehene regelmäßige (jährliche) Schulungspflicht von Mitarbeitern zu Themen der digitalen Sicherheit mit besonderem Fokus auf das Anerkennen von Täuschungen und technischen Angriffen. Die Videoidentifizierung darf nur von geschulten Mitarbeitern durchgeführt werden. Außerdem ist eine weitere Auslagerung auf einen weiteren Dritten nicht zulässig.

Mit dem Referentenentwurf werden erhebliche Hürden aufgebaut, die zu einem nicht gerechtfertigten Bürokratie- und Kostenaufwand führen. Lohnsteuerhilfevereine werden einen solchen Aufwand weder betreiben noch bewältigen können. **Folglich müssten Lohnsteuerhilfevereine Mitglieder, die aufgrund einer räumlichen Trennung nicht vor Ort identifiziert werden können, abweisen.** Die Anstrengungen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten im Rahmen eines Videoident-Verfahrens für Lohnsteuerhilfevereine stehen in keinem Verhältnis zu den äußerst geringen Risiken aufgrund der eingeschränkten Beratungsbefugnis.

Derzeit kann die Mitgliedschaft auf dem postalischen, telefonischen oder elektronischen Wege aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich aus den Gesamtumständen keine Zweifel an der Identität ergeben, d.h. die Identifizierung aus den vorgelegten und von Dritten zur Verfügung gestellten persönlichen und steuerlichen Unterlagen erfolgen kann. So wird bei einer Distanzberatung bisher beispielsweise die Möglichkeit genutzt, die Identität des Mitglieds per Videoübertragung (Videokonferenz/Videotelefonat) unter Vorzeigen des amtlichen Original-Ausweises zu überprüfen. Erst wenn sich Zweifel an der Identität des Mitglieds ergeben, sind erweiterte Sorgfaltspflichten zur Überprüfung der Identität zu ergreifen. Kann die

Identifizierung nicht erfolgen, darf im Einzelfall die Mitgliedschaft nicht begründet werden (§ 10 Abs. 9 Satz 1 GWG).

Nach der Auslegung durch das BMF wird in den Fällen einer Videoidentifizierung ungeachtet der räumlichen Trennung eine sinnliche Wahrnehmung der am Identifizierungsprozess beteiligten (natürlichen) Personen ermöglicht, da sich die zu identifizierende Person und der Mitarbeiter im Rahmen der Videoübertragung „von Angesicht zu Angesicht“ gegenüber sitzen und kommunizieren. Wir erachten es für zwingend notwendig, dass die Möglichkeit eröffnet wird, beide Verfahren – die Identifizierung per Videoübertragung und das Videoident-Verfahren – parallel nutzen zu können.

Den Verpflichteten muss nach Risikogesichtspunkten eine individuelle Flexibilität und Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der Identifizierungsfahren eingeräumt werden. Die jetzt vorgesehene Regelung ist unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Dies wird auch daran deutlich, dass dieselbe Dienstleistung, die Lohnsteuerhilfevereine ausschließlich erbringen, von anderen Organisationen ebenfalls erbracht werden darf, ohne dass diese dem Regelungsinhalt unterliegen (vgl. Katalog des § 4 StBerG).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.  
Stellv. Geschäftsführerin

#### **BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.